

## §. 25.

Gewerbliche Nebenbeschäftigungen sind den Kassenbeamten, ebenso wie die Uebernahme eines Nebenamtes ohne schriftliche Genehmigung des Landesdirektors untersagt.

## §. 26.

Die Kassenbeamten dürfen sich ohne Urlaub nicht aus ihrem Dienstorte über Nacht entfernen.

**Anlage 36.**

## R e f e r a t

### des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag.

Der Pensions-Satz für die in die Rheinischen Provinzial-Taubstumm-Anstalten aufgenommenen taubstummen Kinder ist im letzten Absatz des §. 1 des Reglements, betreffend den Uebergang der Taubstummen-Schulen zu Brühl, Kempen, Moers und Neuwied in die ständische Central-Verwaltung (Nr. 25 der Zusammenstellung der für den provinzialständischen Verband der Rheinprovinz ergangenen Gesetze) bis zu anderweitiger Feststellung durch den Provinzial-Landtag auf 50 Thaler = 150 Mark jährlich festgesetzt.

Die provinzialständische Verwaltung ist indessen genöthigt, Behufs Unterbringung solcher Kinder bei Pflege-Eltern erheblich höhere Beträge zu zahlen, nämlich zur Zeit theils 216 Mark, theils 234 Mark, in einzelnen Ausnahme-Fällen sogar 306 Mark per Jahr.

Da es hiernach erforderlich erscheint, den seitherigen Pensions-Satz von 150 Mark zu erhöhen, die Normirung eines einheitlichen, für alle Schulen und Kinder maßgebenden Pensions-Satzes aber nicht zugänglich sein wird, so beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, daß der Pensions-Satz für die in die Rheinischen Provinzial-Taubstumm-Schulen aufgenommenen taubstummen Kinder vom 1. Januar 1878 ab in dem Erfasse des Seitens der provinzialständischen Verwaltung für die Unterbringung jedes einzelnen Kindes bei Pflege-Eltern zu zahlenden Jahres-Betrages, jedenfalls aber in gewöhnlichen Fällen nicht in einem höheren Betrage, als 252 Mark, zu bestehen habe.“

**Der Provinzial-Verwaltungsrath.**

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.